

ZBB 2010, 181

AktG § 100 Abs. 5

Zum Sachverständigen des unabhängigen Finanzexperten im Aufsichtsrat

LG München I, Urt. v. 05.11.2009 – 5 HK O 15312/09 (nicht rechtskräftig), ZIP 2010, 627

Leitsatz:

Die Neuregelung des § 100 Abs. 5 AktG über den Sachverständigen des unabhängigen Mitglieds des Aufsichtsrats auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verlangt nicht, dass dieses Mitglied Organmitglied einer Kapitalgesellschaft mit dem Zuständigkeitsbereich für diese Bereiche oder auch nur schwerpunktmäßig beruflich mit diesen Bereichen befasst gewesen sein müsste.